

Satzung des Jugendsportvereins Baesweiler 09

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "**Jugendsportverein Baesweiler 09**".
Er ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein hat seinen Sitz in Baesweiler.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensportes, insbesondere des Fußballsportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegeruch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Zuviel gezahlter Beitrag wird nach der Abmeldung nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

d) der Jugendvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden in der Mitte und am Ende einer jeweiligen Wahlperiode statt. (vgl. § 14).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung oder durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für den Fall, dass eine Satzungsänderung aufgrund einer Gesetzesänderung, auf Verlangen des Amtsgerichtes oder auf Anregung des Finanzamtes oder einer sonstigen Behörde notwendig wird, kann die Satzungsänderung durch einen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Bei Wahlen ist die Blockwahl ausdrücklich zugelassen.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn die Versammlung es mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist bei beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung aller Aufgaben, die mit der Führung des Vereins einhergehen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Sportgruppen auf Antrag in den Verein aufzunehmen, wobei die Dominanz des Fußballsportes im Verein jedoch allen Beteiligten klar sein muss.

§ 11 **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer einberufen.

§ 12 **Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter oder Stellvertreter geleitet.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 **Protokollieren der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Versammlung zu verlesen.

§ 14 **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 **Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Sie werden für die jeweilige Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

§ 16 **Geschäftsverteilung**

1. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzplan aufzustellen.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit ei-

ner Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Baesweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Baesweiler, den 15.04.2005